

Im Folgenden werden die aktuell gültige Fassung der Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums (VFF) und die vom Vorstand des VFF vorgeschlagene neue Fassung gegenübergestellt.

Für die neu vorgeschlagene Satzung hat sich der Vorstand an der Mustersatzung für Vereine der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/vereine-hinweise-fuer-vereinsvorstaende-und-vereinsgruender>) orientiert.

Aktuell gültige Satzung	Vorschlag für die neue Satzung	Kommentare Vorstand VFF
Verein der Freunde und Förderer des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums e.V.	Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums e.V. <i>[In der in der Mitgliederversammlung am [•] beschlossenen Fassung, zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstandes/der Mitgliederversammlung am [•]]</i>	
§ 1 Der Verein führt den Namen: Verein der Freunde und Förderer des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf-Benrath.	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr (1) Der Verein hat den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums e.V.“ (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Die Geschäftsstelle befindet sich unter der Anschrift des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums (Brucknerstraße 19, 40593 Düsseldorf). (3) Geschäftsjahr ist das laufende Schuljahr. Dieses beginnt nach § 7 SchulG NRW am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.	Ad (3): siehe § 14 aktuelle Satzung.
§ 2 (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Sein oberstes Ziel ist es, die Interessen des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums materiell und ideell zu fördern.	§ 2 Zweck des Vereins (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Gemeinnützige Zwecke“ gemäß § 52 (2) Satz 7 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.	Der Paragraph mit dem Vereinszweck wurde inhaltlich nicht geändert.

(3) Dieser Zweck soll erreicht werden a. Durch Gedankenaustausch und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen der Schulgemeinde, ehemaligen Schülern, Freunden und Förderern der Schule und kommunaler Öffentlichkeit. b. Durch die Bereitstellung von Mitteln zur Erhaltung des Gymnasiums und zur Verbesserung - der unterrichtlichen Bedingungen aller Fächer, - der außerunterrichtlichen schulischen Aktivitäten, - der Präsentation der Schule in der Öffentlichkeit, - der Ausstattung des Schulgebäudes, der Schulanlage sowie für Zwecke der Verwaltung. c. Durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler und Förderung von Begabungen.	(2) Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht durch: a) den Gedankenaustausch und die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen der Schulgemeinde, ehemaligen Schülern, Freunden und Förderern des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums („Gymnasiums“) und kommunaler Öffentlichkeit, b) die Bereitstellung von Mitteln zur Erhaltung des Gymnasiums und zur Verbesserung • der unterrichtlichen Bedingungen in allen Fächern, • der außerunterrichtlichen schulischen Aktivitäten, • der Präsentation des Gymnasiums in der Öffentlichkeit, und • der Ausstattung des Schulgebäudes, der Schulanlage sowie für Zwecke der Verwaltung; c) die Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen und die Unterstützung von Begabungen.	
§ 3 (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	§ 3 Selbstlosigkeit (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.	

§ 4 (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden: - die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, - Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Lehrerkollegiums - ehemalige Schülerinnen und Schüler, - andere natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen.	§ 4 Mitgliedschaft (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dessen Ziele im Sinne des § 2 unterstützt.	§§ 4, 5 und 6 der aktuellen Fassung wurden in § 4 (Mitgliedschaft) der vorgeschlagenen Fassung zusammengefasst.
(2) Ehrenmitgliedschaft Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Schule, ihre Schülerinnen und Schüler oder den Verein gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, jedoch besteht für sie keine Beitragspflicht.	(2) Persönlichkeiten, die sich besonderer Verdienste um das Gymnasium, dessen Schüler und Schülerinnen oder den Verein gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Stimmenmehrheit in der Mit-gliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, jedoch besteht für sie keine Beitrags-pflicht. Die vorgenannte Ehrenmitgliedschaft kann durch einfache Mehrheitsentscheidung der Mit-gliederversammlung jederzeit aufgehoben werden.	In der vorgeschlagenen Fassung kann eine Ehrenmitgliedschaft durch Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung aufgehoben werden (siehe dazu § 4(2), letzter Satz)
§ 5 Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der hierüber durch Beschluss entscheidet. Wird der Antrag abgelehnt, so beschließt über den Aufnahmeantrag die nächste Mitgliederversammlung endgültig in geheimer Abstimmung. Auf Begründung einer Ablehnung besteht kein Anspruch.	(3) Der Antrag für die Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit Stimmenmehrheit ablehnen. In diesem Fall kann der Bewerber innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung Beschwerde beim Vorstand einlegen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit entschieden wird.	

§ 6 (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. (2) Der Austritt ist mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu erklären. Eine Kündigung via Email ist nur gültig, wenn sie schriftlich ggf ebenfalls via Email- schriftlich bestätigt wird.	(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss des Mitglieds oder Streichung der Mitgliedschaft. (5) Der Austritt eines Mitglieds ist mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu erklären. Eine Kündigung per Email ist nur gültig, wenn diese schriftlich, ggf. ebenfalls per Email bestätigt wird.	(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Vorstand informiert das Mitglied innerhalb von sieben Kalendertagen nach Beschlussfassung über den Ausschluss. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von sechs Wochen nach Absendung der Information über den Ausschluss Beschwerde beim Vorstand einlegen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit entschieden wird. (7) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Eine Benachrichtigung des Mitglieds erfolgt nicht.	3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand; er ist zulässig aus wichtigem Grund, insbesondere wenn ein Mitglied trotz vorheriger Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen zahlungsrückständig ist oder trotz Abmahnung gegen den Vereinszweck verstößt oder sich sonst der Mitgliedschaft grob unwürdig erweist. Im letzteren Fall bedarf es keiner Abmahnung. Der Vorstand hat vor einer Beschlussfassung dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme zu geben. Ein Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied mit kurzer schriftlicher Begründung bekanntzugeben. Hiergegen besteht das Recht zum Einspruch an die Mitgliederversammlung, der binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzulegen und gleichzeitig schriftlich zu begründen ist. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der auszuschließende Anspruch auf rechtliches Gehör; sein Recht kann nur von ihm persönlich ausgeübt werden. An der Beratung und Abstimmung über den Ausschluss nimmt das Mitglied nicht teil. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
--	--	---	---

§ 7 (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhält der Verein durch Spenden und Mitgliedsbeiträge. (2) Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeiträge setzt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest. Dieser bedarf der einfachen Mehrheit. Im Geschäftsjahr des Beitritts und des Austritts ist der Jahresbeitrag in voller Höhe zu zahlen.	§ 5 Mitgliedsbeitrag (1) Von jedem Mitglied ist ein jährlicher Mindestmitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt wird. (2) Der Beitrag ist einmal pro Jahr zu entrichten und soll in aller Regel im Lastschriftverfahren entrichtet werden. Im jeweiligen Geschäftsjahr des Beitritts und des Austritts ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.	
§ 8 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.	§ 6 Organe (1) Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (siehe § 7 und § 8).	
§ 9 (1) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der Schatzmeister und der jeweilige Leiter der Schule. (2) Die Vertretungsberechtigung soll immer von zwei Vorständen gemeinsam erfolgen, wobei gewährleistet sein muss, dass die Schulleitung eine der Vertretenden ist. (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem stellvertretenden Leiter des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums. (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl eines Vorstandes im Amt. (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand einstimmig eine Zuwahl vornehmen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung gilt.	§ 7 Vorstand (1) Der Vorstand besteht mindestens aus: a) dem / der Vorsitzenden, b) dem / der Schatzmeister/in, c) dem / der Schriftführer/in. (2) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die in § 7 (1) genannten Personen. Gemäß § 26 (2) Bürgerliches Gesetzbuch wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbliebene Vorstand einstimmig eine Zuwahl vornehmen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung gilt. (5) Die Mitgliederversammlung kann die in Abs. (1) a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder jederzeit	Aufgrund der Situation im Schuljahr 2020/21 (kommissarische Schulleitung) und der damit einhergehende Probleme beim Wechsel im VFF-Vorstand sowie auf Wunsch der aktuellen Schulleitung, wird vorgeschlagen, die Schulleitung aus dem Vorstand des VFF herauszunehmen. Stattdessen wird geregelt, dass der Verein sich bei seinen Entscheidungen an den Interessen der Schule orientieren soll (siehe § 7 (8) vorgeschlagene Fassung). Zudem wird die Schulleitung an den Vorstandsitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen (siehe § 7 (8) vorgeschlagene Fassung).

	abwählen. Dies muss durch Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitglieds geschehen. (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsfähigkeit aufnehmen können bzw. Nachfolger von Amts wegen bestellt sind. (7) Weitergehende Regelungen können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die durch den Vorstand zu erarbeiten und durch die Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.	In der vorgeschlagenen Satzung wird der Vorstand für jeweils zwei Jahre gewählt (siehe § 7 (3)); bislang waren dies drei Jahre (§ 9 (4) aktuelle Fassung).
(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse und die Vorstandsbeschlüsse aus. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind; darunter der erste oder zweite Vorsitzende und ein weiteres Mitglied, das nicht dem Lehrerkollegium angehört. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten bzw. zweiten Vorsitzenden.	(8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder. Bei seinen Entscheidungen wird der Vorstand die Interessen des Gymnasiums berücksichtigen. Zu diesem Zweck wird an den Vorstandssitzungen eine Vertreterin / ein Vertreter der Schulleitung des Gymnasiums teilnehmen. Diese Vertreterin / dieser Vertreter ist nicht stimmberechtigt.	
(7) Über die Verwendung der Beiträge und der Spenden entscheidet der Vorstand im Rahmen des in § 2 festgelegten Verwendungszwecks unter Beachtung der verbindlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.	(9) Über die Verwendung der Beiträge und möglicher Spenden entscheidet der Vorstand im Rahmen des in § 2 festgelegten Verwendungszwecks unter Beachtung der verbindlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.	
(8) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig; dem Vorstand sollen nicht mehr als zwei Mitglieder des Lehrerkollegiums angehören.		Der Vorstand schlägt vor, § 9 (8) der aktuellen Satzung zu streichen.
(9) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen hinzuziehen, die bei der Behandlung anstehender Fragen beratend oder unterstützend mitwirken können.	(10) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen hinzuziehen, die bei der Behandlung anstehender Fragen beratend oder unterstützend mitwirken können.	

§ 10 (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten; sie gibt insbesondere die Richtlinien zur Erreichung der Vereinsziele. Es obliegt ihr vor allem - die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstands, - die Entgegennahme des Kassenprüfberichts, - die Entlastung des Vorstands, - die Wahl der Vorstandsmitglieder, - die Wahl des Kassenprüfers, - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, - die Ernennung von Ehrenmitgliedern, - die Auflösung des Vereins.	§ 8 Mitgliederversammlungen (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten; sie gibt insbesondere die Richtlinien zur Erreichung der Vereinsziele vor. Es obliegt ihr vor allem: • die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstands, • die Entgegennahme des Kassenprüfberichts, • die Entlastung des Vorstands, • die Wahl der Vorstandsmitglieder (soweit erforderlich), • die Wahl des Kassenprüfers (soweit erforderlich), • die Festsetzung des (Mindest-) Mitgliedsbeitrags, • vorbehaltlich der Regelungen in § 10 Abs. (2), die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, • die Ernennung von Ehrenmitgliedern, und • die Auflösung des Vereins.	Keine Änderungen bei den Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung.
(2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal des Schuljahres durch den ersten Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, durch den zweiten Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer, papierloser Form zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor dem Termin an den Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Versammlung die Ergänzungen zur Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.	(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich einzuberufen. Nach Möglichkeit in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres. (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen: a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, b) wenn 10 % der Vereinsmitglieder, mindestens aber 30 Vereinsmitglieder, dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand fordern, oder c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes nach § 7 (1) a) bis c) dieser Satzung. Die nach § 8 (3) c) dieser Satzung notwendige außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen drei Monaten nach Ausscheiden des Mitglieds des Vorstands einzuberufen. (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang auf dem Schulgelände und	

	Veröffentlichung auf der Homepage der Schule durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Versammlung die Ergänzungen zur Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.	
(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 Mitglieder anwesend sind. (4) Für Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder erschienen sind. Zur Wirksamkeit eines Änderungsbeschlusses bedarf es einer 2/3- Mehrheit der erschienenen Mitglieder. (5) Zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind. Zur Wirksamkeit ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. (6) Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist eine neue Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist; die Einberufung kann bereits vorsorglich mit der Einberufung zur vorausgehenden (beschlussunfähigen) Mitgliederversammlung verbunden werden und für den gleichen Tag zu späterer Terminstunde erfolgen.	(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. (7) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollant durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt. (8) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören, noch haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre, wobei eine einmalige Wiederwahl möglich ist.	Im Vorschlag für die neue Satzung gibt es keine Mindestanzahl an TeilnehmerInnen an der Mitgliederversammlung für deren Beschlussfähigkeit (siehe § 10 (3) alte Satzung vs. § 10 (6) vorgeschlagene Satzung). Siehe dazu aber auch § 10 (6) der aktuellen Satzung. Die Ausführungen zu Satzungsänderungen bzw. zur Auflösung (aktuelle Satzung §§ 10 (4) bzw. 10 (5)) werden im Vorschlag für die neue Satzung in separaten Paragraphen behandelt (§§ 10 und 12).
§ 11 (1) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.	§ 9 Wahlen und Abstimmungen (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines	In der vorgeschlagenen Satzung ist der Passus, dass Mitglieder in Angelegenheiten ihrer Kinder kein Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorstand, jedoch kann die Mitgliederversammlung mit ihrer Mehrheit eine anderweitige Abstimmungsart, zum Beispiel öffentliche, geheime oder schriftliche Abstimmung, beschließen. Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung insoweit kein Stimmrecht, als über Angelegenheiten beschlossen werden soll, die sie oder ihre Kinder betreffen. (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf einzuberufen oder wenn mindestens 30 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangen.	anwesenden Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung keine anderweitigen Regelungen trifft. (3) Bei notwendiger einfacher Mehrheit gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.	haben, gestrichen. Generell betreffen die Entscheidungen der Mitgliederversammlung eine große Anzahl von Schülern und Schülerinnen.
	§ 10 Satzungsänderungen (1) Über Satzungsänderungen kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind in der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.	In der aktuellen Satzung werden Satzungsänderungen in § 10 (4) geregelt.
§ 12 Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes führt der Schriftführer ein Protokoll, aus welchem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der Anwesenden, der Gang der Versammlung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen.	§ 11 Beurkundung der Beschlüsse (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen. (2) Das Protokoll kann im Gymnasium eingesehen werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, falls	

Das Protokoll wird vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden unterschrieben. Das Protokoll kann in der Schule eingesehen werden. Es gilt als genehmigt, falls innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch gegen die Fassung erfolgt.	innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch gegen die Fassung erfolgt.	
§ 13 (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Düsseldorf mit der Auflage, es unverzüglich und ausschließlich im Sinne der Zwecke des bisherigen Vereins zu verwenden. (2) Bei Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft erlöschen auch alle Rechte am Vereinsvermögen.	§ 12 Auflösung (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Das Erscheinen von 2/3 der Mitglieder ist zur Beschlussfassung notwendig. Es entscheidet die 2/3 Mehrheit. Bei Beschlussunfähigkeit wird gemäß § 8 (4) dieser Satzung vor Ablauf eines Monats nach dem Versammlungstage eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung zu terminieren. (2) Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. (3) Die Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit nach § 12 (2) zu enthalten. (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Patronatsverein des Annette-von-Droste-Hülshoff Gymnasium Düsseldorf Benrath e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 51 (2) Satz / Abgabenordnung zu verwenden hat. (5) Existiert im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins der Patronatsverein des Annette-von-Droste-Hülshoff Gymnasium Düsseldorf Benrath e.V.	Siehe zur Auflösung auch § 10 (5) der aktuellen Satzung. Ad § 12 (4) und (5): Bislang wäre das Vereinsvermögen bei Auflösung an die Stadt Düsseldorf gegangen. Auf expliziten Hinweis der Finanzverwaltung wurde mit dem Patronatsverein des Annette-Gymnasiums ein Begünstigter eingesetzt, der auch einem steuerbegünstigten Zweck verfolgt. .

	nicht mehr fällt das Vermögen des Vereins an die BürgerStiftung Düsseldorf zwecks Verwendung für das Annette Gymnasium oder anderer Schulen im Düsseldorfer Süden gemäß § 51 (2), Satz 7 Abgabenordnung.	
§ 14 Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es beginnt regelmäßig zum 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.		Siehe dazu § 1 (3) der neu vorgeschlagenen Satzung.
§ 15 Der Vorstand wird ermächtigt, selbständig Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Amtsgericht anlässlich der Eintragung oder von der Finanzbehörde zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich gehalten werden.		Siehe dazu § 10 (2) der neu vorgeschlagenen Satzung.